



REQU LE C 3 MARS 2011

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

CDV Transports SAS
2 rue Saint Martin
18140 Argenvieres

Frankreich

Datum: 28. Februar 2011
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
52.4.1.2-ZFRE90175
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Sprick
peter.sprick@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-2633
Fax: 02931/82-40 728

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

TRANSPORTGENEHMIGUNG für grenzüberschreitende Abfallverbringungen

Beförderernummer: ZFRE90175

1. Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 11. Februar 2011 wird Ihnen gem. § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) - in der zurzeit gültigen Fassung - eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar.

Diese Transportgenehmigung gilt nur für Abfalltransporte, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen erfolgen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WesLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



2. Nebenbestimmungen

2.1 Befristung

Die Genehmigung wird gemäß Antrag **unbefristet** erteilt.

2.2 Einsammlungsgebiet und Abfallarten

Der Grenzübergang wird antragsgemäß folgendermaßen beschränkt:

Bundesrepublik Deutschland

Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber **alle Abfallarten gemäß Art. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)** – umgesetzt durch die Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 2001, S.3379 ff.) - einzusammeln und zu befördern.

2.3 Verantwortliche Person

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen wird vom Antragsteller folgende verantwortliche Person benannt und festgesetzt:

Herr Jacki Yves Chantelat

geboren am 26.03.1953

in St. Martin d'Auxigny



2.4 Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- 2.4.1** In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind,
- eine Kopie dieser Transportgenehmigung,
 - eine Kopie der Notifizierung und der zugehörigen Zustimmung der Import, Transit- und Exportländer
 - die Ausfertigungen des europäischen Begleitformulares
- mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
- 2.4.2** Die in den o.g. Zustimmungen und in den Begleitscheinen getroffenen Maßgaben sind einzuhalten.
- 2.4.3** Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).



- 2.4.4** Der Genehmigungsinhaber hat Personen-, Sach- und Umweltschäden über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Personenschäden mit mindestens 0,5 Mio. € und Sach- bzw. Umweltschäden mit mindestens 1,5 Mio. € abgedeckt sind.
Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam.
- 2.4.5** Gemäß § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG sind Fahrzeuge bei Transporten, bei denen eine Genehmigungspflicht nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, mit Warntafeln zu kennzeichnen. Zwei rechteckige rückstrahlende Warntafeln in Größe von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe mit der schwarzen Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über die Fahrbahn anzubringen.
- 2.4.6** Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person sowie weitere Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) bedürfen der Genehmigung.



3. Die Genehmigung kann, insbesondere bei
1. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
 2. Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung
 3. sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Abfallgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sowie
 4. der EG-Abfallverbringungsverordnung (EG 1013/2006)
- zurückgenommen oder widerrufen werden. ^{einmalig} Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330 a StGB, § 61 KrW-/AbfG) geahndet werden.

4. **Gebührenentscheidung**

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen gem. § 49 KrW-/AbfG i. V. mit § 8 TgV wird gem. §§ 1, 4, 9 und 14 GebG NRW i.V.m. der Tarifstelle 28.2.5.1 c) der AVerwGebO eine Gebühr erhoben.

Demnach ist für die Entscheidung ein Gebührenrahmen von 50,00 € bis 5.000,00 € vorgesehen.

Die Gebühr wird auf

250,00 Euro

(in Worten: „zweihundertfünfzig Euro“)

festgesetzt.

Der Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrages und für die Erteilung des Genehmigungsbescheides war gering.



Der Antrag war vollständig. Es waren keine Rückfragen erforderlich.

Ich bitte, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des nachfolgend aufgeführten Kassenzeichens auf das Konto der Landeskasse zu überweisen:

T075033003ZFRE90175

Landeskasse Düsseldorf

IBAN No.: DE 27 300 500 00 000 400 80 17

swift code: WELA DE DD

Bankleitzahl: 300 500 00

Konto-Nr.: 4008 017

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Die Gebühr ist auch bei Erhebung eines Widerspruchs zu zahlen, da der Widerspruch nach § 80 (2) Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der derzeit gültigen Fassung, in Bezug auf die Erhebung von öffentlichen Gebühren keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Hinweise

- 5.1** Beim Einsammeln und Befördern sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.



gen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

- 5.2** Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sowie Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren- stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS), der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGBinSch) oder der Gefahrgutverordnung See sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVS entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

- 5.3** Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG bedarf die Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, keiner Genehmigung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Ver-



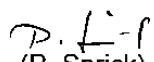
waltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg,
schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkunds-
beamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschrif-
ten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Be-
vollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen
Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Arnsberg, den 28.02.2011,
Aktenzeichen 52.4.1.2-ZFRE90175

Im Auftrag


(P. Sprick)